

Was darf die Betriebs- und Haushaltshilfe?

Stellt die SVLFG eine Ersatzkraft

... oder übernimmt sie die Kosten für eine selbst beschaffte Kraft, ist vorerst sichergestellt, dass die unaufschiebbaren Arbeiten im Unternehmen weitergeführt werden und so das Einkommen gesichert ist. Betriebs- oder Haushaltshilfe kann die SVLFG allerdings grundsätzlich **nur für Unternehmen mit Bodenbewirtschaftung** gewähren. Ist **eine eventuelle Tierhaltung mit der Bodennutzung verbunden** und nach dem Bewertungsgesetz der landwirtschaftlichen Nutzung zugerechnet, **zählt auch diese dazu**.

Für eine gewerbliche Tierhaltung besteht kein Anspruch auf Betriebshilfe.

Nicht alles kann erledigt werden:

Betriebshilfe kann nicht für Arbeiten **in landwirtschaftlichen Nebenunternehmen**, zum Beispiel Metzgerei, Hof-/Blumenladen, Fremdenzimmer/ Ferien auf dem Bauernhof oder **Biogasanlage**, bewilligt werden.

Dies gilt auch für die Versorgung von Pensionstieren und die gewerbliche Tierhaltung. Die Abgrenzung, ob eine Tätigkeit der Urproduktion dient und damit von der Betriebshilfe übernommen werden kann oder sie einem Nebenunternehmen zuzuordnen ist, ist nicht immer ganz einfach.

Die nachfolgenden Beispiele sollen dabei helfen.

Verkauf

Von der Betriebshilfe können übernommen werden:

- die saisonale Abgabe von Produkten aus der eigenen Landwirtschaft aus einem unbeaufsichtigten Verkaufsstand (zum Beispiel Kartoffeln, Eier, Kohl, Blumen)
- die Ablieferung der unverarbeiteten landwirtschaftlichen Produkte (zum Beispiel an den Groß- oder Supermarkt)
- der Verkauf und die Ablieferung eigener lebender Tiere

Nicht übernommen werden:

- der Verkauf von Produkten unter ständiger Anwesenheit von Personal (zum Beispiel im Hof-/Blumenladen, auf dem Wochen-/Bauernmarkt, sowie Verkauf von Weihnachtsbäumen)
- die Belieferung einzelner Kunden mittels Verkaufsfahrten

Weiterverarbeitung

Von der Betriebshilfe können übernommen werden:

- das Schlachten und Zerlegen (z.B. von Rindern, Schweinen, Geflügel)
- die Herstellung von Futtermitteln aus Getreide zum Eigenbedarf
- der Ausbau des Weines

Nicht übernommen werden:

- die Weiterverarbeitung der Schlachttiere, (zum Beispiel zu Wurst oder in bratfertige Stücke)
- die Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (zum Beispiel von Milch zu Käse, von Obst zu Marmelade oder die Konservierung, Nudeln herstellen, Brot backen)

Pferdehaltung

Von der Betriebshilfe können übernommen werden:

- Versorgung (Füttern und Misten) der eigenen Tiere
- die Einbringung von Grünfutter und die Heuernte (unabhängig von der Art der Pferdehaltung, also für eigene Pferde und Pensionspferde)

Nicht übernommen werden:

- Versorgung der Pensionspferde (zum Beispiel Füttern, Tränken, Stallreinigung, Tierpflege, Weidegang)
- Tätigkeiten für Reitbetriebe/Kutschfahrten (zum Beispiel das „Bewegen“ der Pferde, Reitunterricht)

Biogasanlagen

Betriebshilfe wird nur fürs Ernten der Energiepflanzen in Verbindung mit der Bodenbewirtschaftung und weiter bis zum Ablegen auf einem Lagerplatz erbracht. Fürs Bedienen und Warten der Biogasanlage kann keine Betriebshilfe gewährt werden. Die anschließende Entsorgung des Substrats ist vergleichbar mit dem Ausbringen von Gülle oder Mist und kann von der Betriebshilfe erbracht werden.

Forstarbeiten

Grundsätzlich kann die Betriebshilfe **keine Forstätigkeiten** ausführen. In Absprache mit der SVLFG können aber unaufschiebbare Arbeiten übernommen werden, zum Beispiel nach Wind-/Schneebruch oder bei Gefahren durch Schädlingsbefall.

Im Zweifelsfall

Bitte in Zweifelsfällen Rücksprache mit der Einsatzleitung halten oder Kontakt mit dem Kompetenzzentrum für Betriebs- und Haushaltshilfe der SVLFG aufzunehmen.